

## **BVerwG: Zur Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung, wenn das Ziel der Raumordnung nach Beschlussfassung des Bebauungsplans aber vor dessen Bekanntmachung rechtswirksam wurde**

Eine Gemeinde beschließt nach Durchlaufen des üblichen Planaufstellungsverfahrens einen Bebauungsplan als Satzung. Nach der Beschlussfassung tritt ein Raumordnungsplan in Kraft, der ein Ziel der Raumordnung beinhaltet, welchem der Bebauungsplan nicht angepasst ist. Darf die Gemeinde den Bebauungsplan dann noch bekanntmachen? Ist der Bebauungsplan, wenn die Gemeinde ihn bekanntmacht, wirksam?

Beide Fragen hat das BVerwG mit Entschiedenheit verneint. Die Pflicht, die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), bezweckt die Gewährleistung umfassender Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Aus ihr folgt das Gebot, einen bereits in Kraft getretenen Bebauungsplan zu ändern, wenn neue oder geänderte Ziele der Raumordnung dies erfordern. Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen. Er ist diesem vielmehr rechtlich vorgelagert. Die Ziele der Raumordnung enthalten Festlegungen, die in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen sind. Daraus folgt, dass die Regelung in § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wonach für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend ist, nicht heranzuziehen ist.

Eine Gemeinde darf einen Bebauungsplan zwischen der Beschlussfassung und der Bekanntmachung somit nicht völlig aus den Augen verlieren. Wenn nach Beschlussfassung des Bebauungsplans ein Ziel der Raumordnung rechtswirksam wird, das eine Anpassungspflicht, also eine Verpflichtung, den Bebauungsplan zu ändern oder von einer Änderung eines früheren Bebauungsplans abzusehen, begründet, darf der Bebauungsplan nicht bekanntgemacht werden. Wird der Bebauungsplan dennoch bekanntgemacht, ist er unwirksam.

BVerwG, Beschluss vom 14.05.2007 – 4 BN 8/07